

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1957

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
9. 7. 57 Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen		181

**Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 9. Juli 1957.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV-NW-S-80) wird mit Zustimmung des Finanz- und des Innenministers folgende Anstaltsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Wohnungsbauförderungsanstalt (Anstalt) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben als Organ der staatlichen Wohnungspolitik unter Berücksichtigung der geltenden wohnungs- und siedlungspolitischen Zielsetzungen. Sie hat dabei wirtschaftliche und kaufmännische Gesichtspunkte zu beachten.

§ 2

(1) Die in § 12 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes aufgeführten Darlehen sollen grundsätzlich im nachstelligen Finanzierungsräum gewährt werden. Zur erststelligen Finanzierung des Wohnungsbaus sollen möglichst Mittel des organisierten Realkredits in Anspruch genommen werden. In besonderen Fällen kann die Anstalt dem organisierten Realkredit Mittel für diesen Zweck vorübergehend zur Verfügung stellen. Falls die Lage am Kapitalmarkt oder wohnungspolitische Anliegen es notwendig machen, kann die Anstalt auch ausnahmsweise mit Genehmigung des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) Darlehen im erststelligen Beleihungsräum gewähren.

(2) Die Anstalt soll Zwischenkredite nur dann unmittelbar gewähren, wenn wichtige Gründe die Einschaltung der Spezialinstitute nicht zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 3

Zur Unterstützung des Landes bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens hat die Anstalt insbesondere

- a) die Verbindung mit dem Kapitalmarkt (Realkredit und sonstige Kapitalsammelstellen) zu pflegen, in Zusammenarbeit mit diesem erststelligen Hypothekenmittel in das Land zu ziehen und an die Bedarfsstellen zu lenken und sich um eine möglichst weitgehende Koordinierung der erststelligen und nachrangigen Mittel zu bemühen, um eine zügige Durchführung der Wohnungsbaprogramme zu erleichtern,
- b) die zur Erfüllung der Wohnungspolitik und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen zahlmäßigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

c) im Zusammenhang mit der Erfassung, Überprüfung und Auswertung der Bewilligungsbescheide dem Wiederaufbauministerium laufend einen Überblick über die Bewilligungen und die Handhabung der Förderungsbestimmungen zu verschaffen.

§ 4

Bei der Überprüfung und Auswertung der Bewilligungsbescheide nach § 3 Buchst. c) der Anstaltsordnung hat die Anstalt die Bewilligungsbescheide namentlich auch daraufhin zu überprüfen, ob Gründe für eine Beanstandung gegeben sind. Als Überschreitung einer Ermächtigung im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchst. b) des Gesetzes ist auch anzusehen, wenn der einer Bewilligungsbehörde eingeräumte Bewilligungsrahmen (Mittelkontingent) überschritten wird.

§ 5

Im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung gemäß § 25 des Gesetzes hat die Anstalt eine Bauherrenkartei zu führen und daraus den Bewilligungsbehörden auf Verlangen Auskunft zur besseren Beurteilung der Frage der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit der Bauherren bzw. der Eignung und Zuverlässigkeit der Betreuer zu erteilen.

§ 6

Die gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes erworbenen Grundstücke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Sie sollen sobald wie möglich wieder veräußert werden.

II. Organe der Anstalt

a) Vorstand

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat soll für jedes Vorstandsmitglied auch mindestens je ein Ersatzmitglied (stellvertretendes Vorstandsmitglied) aus den Bediensteten der Anstalt vorschlagen. Außer den Mitgliedern des Vorstandes werden auch ihre Stellvertreter von der Landesregierung bestellt. Diese bestimmt den Umfang und die Dauer der Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind, unbeschadet der Geschäftsverteilung, für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.

§ 8

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder, jedoch mindestens ein Mitglied und zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Stimmgleichheit kann ein Beschuß des Vorstandes nicht gefaßt werden.

§ 9

(1) Schriftliche Erklärungen der Anstalt werden unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ abgegeben.

(2) Geschäfte, die ein für das Geschäft oder einen bestimmten Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Geseizes, wenn die Vollmacht in der Form dieser Vorschrift erieilt worden ist.

(3) Als Ausweis der Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter dient eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung des Ministers für Wiederaufbau.

b) Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat ist von seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 4 Mitglieder des Verwaltungsrates die Beschußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Tagungsort wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Zu Verwaltungsratssitzungen wird durch besonderes Schreiben des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eingeladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt wird. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) An den Sitzungen können die Vorstandsmitglieder teilnehmen, soweit nicht Gegenstände behandelt werden, welche die Vorstandsmitglieder selbst betreffen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden haben die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Beschußunfähigkeit des Verwaltungsrates kann binnen 2 Wochen zur Eriedigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einberufung ist hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse — unbeschadet der Regelung in § 20 Abs. 5 des Gesetzes — mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen seine Beschußfassung auch schriftlich durchführen. Die formulierten Beschußentwürfe sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzustellen. Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, dem Vorsitzenden ihre Stellungnahme zu dem Beschuß so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie spätestens 10 Tage nach Aufforderung bei ihm eingegangen ist. Die Zustimmung eines Verwaltungsratsmitgliedes zu einem Beschuß im schriftlichen Beschußverfahren wird unterstellt, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Aufforderung beim Vorsitzenden keine gegenteilige Erklärung eingegangen ist.

(5) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie muß mindestens die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erhoben werden.

§ 12

(1) Zur Herbeiführung eines turnusmäßigen Wechsels scheiden von den in § 9 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes genannten Mitgliedern nach Ablauf jedes der ersten drei Jahre je zwei Mitglieder vorzeitig aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird vom Vorsitzenden durch Los bestimmt.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter abzugeben.

(3) Scheidet eines der im § 9 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes genannten Verwaltungsratsmitglieder vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so ist innerhalb von einem Monat ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit zu berufen.

(4) Eine wiederholte Berufung zum Verwaltungsratsmitglied ist zulässig.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat erläßt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(2) Bei Vornahme von Rechtskräften und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und Vorstandsmitgliedern wird die Anstalt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 14

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bekannt werden, unbedingte Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden des Verwaltungsratsmitgliedes.

§ 15

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er hat einen Arbeitsausschuß, einen Prüfungsausschuß und einen Bürgschafts- und Kreditausschuß zu bilden. § 19 der Anstaltsordnung bleibt unberührt. Dem Bürgschafts- und Kreditausschuß müssen der Minister für Wiederaufbau und der Finanzminister angehören; in Angelegenheiten, die für die Kommunalaufsicht von Bedeutung sind, soll der Innenminister mitwirken. Die Minister können sich durch einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen.

§ 16

Der Verwaltungsrat erläßt für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung.

§ 17

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Sitzungsgeld von 40 DM.

(2) Ist ein besonderer An- und Abreisetag erforderlich, so erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse für diese beiden Tage je ein halbes Sitzungsgeld. Für die Benutzung eines privateigen Kraftwagens erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ein Kilometergeld in Höhe von 0,22 DM je km für die gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort. Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden die Fahrkosten für die 1. Wagenklasse vergütet.

§ 18

Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates finden die für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Geschäftsführung

§ 19

Der Vorstand bedarf bei der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Zustimmung des Bürgschafts- und Kreditausschusses

- a) zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für den Geschäftsbetrieb der Anstalt, wenn im Einzelfall ein Wert von 100 000 DM überschritten wird,
- b) zur Stunzung von Forderungen, wenn diese den Betrag von 50 000 DM überschreiten,
- c) zum Erlaß von Forderungen, wenn diese den Betrag von 10 000 DM überschreiten,
- d) zur Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme den Betrag von 100 000 DM übersteigt.

§ 20

Der Wirtschaftsplan und der Stellenplan für das Geschäftsjahr sind dem Verwaltungsrat bis zum 1. Oktober des vorgehenden Jahres zur Beschlusseinfassung vorzulegen. Dem Minister für Wiederaufbau und dem Finanzminister ist bis spätestens 1. Dezember jedes Jahres eine Ausfertigung der beschlossenen Pläne einzureichen.

§ 21

(1) Aus dem Wirtschaftsplan müssen sich der Geschäftsumfang und die wesentlichen von der Anstalt beabsichtigten Geschäfte und ihre sonstigen Betätigungen in großen Zügen ergeben. Im Wirtschaftsplan sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt zu veranschlagen.

(2) Der Wirtschaftsplan muß Auskunft geben über den Personal- und Sachbedarf. Die persönlichen Verwaltungsausgaben sind getrennt nach Ausgaben für Angestellte und Arbeiter anzugeben.

§ 22

Unbeschadet einer weiteren Gliederung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in sinngemäßer Anwendung der Muster 1 und 2 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 1. Dezember 1953 (BGBI. I S. 1554) aufzustellen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 40 HGB und des § 133 AktG entsprechende Anwendung.

§ 23

Außer einer Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) soll zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten der Anstalt eine Hauptrücklage bis zum Höchstbetrag von 10% des Grundkapitals gebildet werden.

§ 24

Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern. Er hat insbesondere zu enthalten

- a) die Zahl der geförderten Wohnungen, aufgeteilt nach den verschiedenen Maßnahmen sowie nach Bewilligungsbehörden,
- b) die Zahl der im Geschäftsjahr gewährten und ausgezahlten Darlehen, getrennt nach Art, Höhe und Zinssatz der Darlehen,
- c) Art, Zahl und Betrag der gewährten Zuschüsse,
- d) die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, die in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Anstalt und auf fremden Antrag eingeleitet und durchgeführt worden ist,
- e) die Zahl der Fälle, in denen die Anstalt in dem Geschäftsjahr Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Darlehnsforderungen erwerben mußte, den Gesamtbetrag dieser Forderungen und die Gewinne oder Verluste, die sich beim Verkauf dieser Grundstücke ergeben haben,
- f) die Rückstände an Schuldnerleistungen, aufgegliedert nach Jahren und Beträgen sowie den Gesamtbetrag der Rückstände jedes Jahres,

- g) den Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Darlehen, getrennt nach ordentlicher und außerordentlicher Tilgung,
- h) Angaben über Zahl und Betrag der übernommenen Bürgschaften,
- i) Angaben über Art und Höhe und Verwendung der verwalteten Fremdmittel,
- j) die Zahl der ausgesprochenen Beanstandungen und die wesentlichen Beanstandungsgründe.

§ 25

Die Bestimmung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, dem die Prüfung der Geschäftsführung, der Bücher und des Jahresabschlusses übertragen werden soll, erfolgt durch den Minister für Wiederaufbau.

§ 26

Der Jahresabschluß ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 27

(1) Das Arbeitsverhältnis der Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst“ (ATO), der „Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst“ (TO. A) sowie der allgemeinen Dienstordnung (ADO), der gemeinsamen und besonderen Dienstordnungen und der zur Änderung und Ergänzung dieser Tarifordnungen abgeschlossenen Tarifverträge, soweit nichts Besonderes vereinbart wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Tarifordnung für Lohnempfänger im öffentlichen Dienst“ (ATO), der „Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst“ (TO.B) sowie der allgemeinen Dienstordnung (ADO), der gemeinsamen und besonderen Dienstordnungen und der zur Änderung und Ergänzung dieser Tarifordnungen abgeschlossenen Tarifverträge, soweit nichts Besonderes vereinbart wird.

(3) Über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrat. Die Entscheidung nach Satz 1 darf nicht gegen die Stimmen des Finanzministers und des Ministers für Wiederaufbau erfolgen.

(4) Das Arbeitsverhältnis der zur Anstalt beurlaubten Landesbeamten richtet sich nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen. Auf die gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes abgeordneten Landesbeamten findet § 21 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes Anwendung.

(5) Einzelheiten des Dienstes werden durch eine Dienstanweisung, die der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Bediensteten der Anstalt erläßt, geregelt.

(6) Bezuglich der Vorstandsmitglieder bewendet es bei den Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Gesetzes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 29

Diese Anstaltsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1957.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. K a ß m a n n .

— GV. NW. 1957. S. 181.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zgl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM. Ausgabe B 4,20 DM.